

Förderrichtlinien
für die Stiftung der Sparkasse Märkisch-Oderland
(Grundsätze für Förderentscheidungen und Antragsverfahren)

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Stiftung fördert Projekte und Maßnahmen, die dem Stiftungszweck gemäß § 2 entsprechen und für die die Gemeinnützigkeit gemäß § 3 der Stiftungssatzung nachgewiesen ist. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Kunst, Kultur und Sport sowie die Kinder- und Jugendförderung im Landkreis Märkisch-Oderland. Der Zweck kann u. a. erfüllt werden durch:
 - Förderung herausragender Leistungen und Initiativen im kulturellen Bereich,
 - Förderung der bildenden Kunst, z.B. im Wege des Erwerbs von Kunstwerken und Durchführung von Ausstellungen,
 - Durchführung und Förderung von Veranstaltungen kultureller Art, z.B. im Bereich der Musik und Literatur,
 - Förderung von Sportveranstaltungen,
 - Förderung der Errichtung von Sportanlagen und des Erwerbs von Sportgeräten und Ausrüstungen,
 - Unterhaltung und Unterstützung von Kindergärten, Kinder- und Jugendheimen sowie von Kinder- und Jugenderholungsheimen, von Schulen, Erziehungsberatungsstellen und Begegnungsstätten,
 - Förderung beispielhafter Aktionen und Leistungen von Kindern und Jugendlichen, von Jugendverbänden oder Selbsthilfegruppen,
 - Förderung traditionellen Brauchtums (Heimatspflege), landesmannschaftlicher Besonderheiten.
2. Die Förderung durch die Stiftung erfolgt grundsätzlich projektbezogen und umfaßt Maßnahmen, die sich in ihrer Wirksamkeit auf Zielgruppen im Landkreis Märkisch-Oderland beziehen. Die Höhe der Förderung eines Projektes beträgt in der Regel mindestens 500,00 Euro und höchstens 2.500,00 Euro. Über Abweichungen entscheidet das Kuratorium der Stiftung.
3. Die Stiftung ist offen für eine Kooperation mit geeigneten in- und ausländischen Partnern.
4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht gemäß § 5 der Satzung nicht.
5. Die Entscheidung über die Förderung von Projekten und Maßnahmen trifft ausschließlich das Kuratorium der Stiftung.

II. Antragsberechtigte

1. Anträge zur Förderung durch die Stiftung können von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden, die ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz im Landkreis Märkisch-Oderland haben. Im Falle juristischer Personen muß deren Gemeinnützigkeit anerkannt und bescheinigt sein.
2. Die Antragsteller für eine Förderung sollen in der Regel Eigenmittel für die zu fördernde Maßnahme zur Verfügung haben.

III. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Eine Förderung ist mit dem Antragsformular der Stiftung zu beantragen.
Als Anlagen sind beizufügen:
 - * eine Beschreibung des Projektes,
 - * der Kosten- und Finanzierungsplan,
 - * die aktuelle Bescheinigung der Steuerfreistellung wegen Gemeinnützigkeit.
2. Die Anträge sind an die Stiftung der Sparkasse Märkisch-Oderland, Große Straße 2-3 in 15344 Strausberg einzureichen.
Antragsformulare und die Förderrichtlinie sind bei allen Zweigstellen der Sparkasse Märkisch-Oderland erhältlich. Dort ist auch die Satzung der Stiftung einzusehen.
3. Das Kuratorium der Stiftung tagt jeweils im Frühjahr und im Herbst des Geschäftsjahres und entscheidet über die vorliegenden Anträge.
Über die Anträge, die bis spätestens am 31. März bei der Stiftung vorliegen, wird in der Frühjahrssitzung und über die Anträge, die spätestens am 31. August vorliegen, in der Herbstsitzung entschieden.
4. Die Stiftung unterstützt grundsätzlich nur solche Vorhaben, die nach den Sitzungen des Kuratoriums, in der über den Antrag entschieden wird, realisiert werden. Vorhaben, die vor den Sitzungen des Kuratoriums begonnen wurden, sind von einer Förderung in der Regel ausgeschlossen. Eine nachträgliche Förderung bereits abgeschlossener Vorhaben erfolgt nicht.
5. Bei Antragsbewilligung erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid der Stiftung. Als Anlage zu diesem Bescheid wird über das Verfahren zur Anforderung und zur Abrechnung der bewilligten Mittel informiert.
6. Ablehnungen werden nicht begründet.

IV. Anforderung und Verwendung der Förderbeträge

1. Die bewilligten Mittel sind formlos schriftlich unter Angabe des Verwendungszweckes bei der Stiftung anzufordern.
2. Die Stiftung überweist die bewilligten Mittel - ggf. in Teilbeträgen - zeitnah, d.h. wenn Zahlungen im Rahmen des Projektes fällig werden.
3. Die Fördermittel sind entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan zu verwenden. Andernfalls ist die Stiftung zum Widerruf des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der bewilligten Mittel berechtigt.
4. Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Änderungen im Projekt gegenüber dem Antrag sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.
5. Für folgende Zwecke dürfen die Fördermittel nicht verwendet werden:
 - * laufende Personalkosten,
 - * laufende Sachkosten,
 - * Bauunterhaltung (bis auf Maßnahmen der Denkmalpflege).

V. Nachweis und Abrechnung der geförderten Projekte und Maßnahmen

1. Projektträger haben Beauftragten der Stiftung die Möglichkeit einzuräumen, sich jederzeit vor Ort über die Realisierung des geförderten Projektes zu unterrichten.
2. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist durch die Projektträger gegenüber der Stiftung drei Monate nach Abschluß des Projektes bzw. bis spätestens 31.03. des auf das Bewilligungsjahr folgenden Geschäftsjahres nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Sachbericht und der Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des eingereichten Kosten- und Finanzierungsplans.

3. Die Empfänger der Fördermittel haben die Belege zur Abrechnung der Verwendung fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit das Steuerrecht nicht längere Fristen festlegt.